

# O s t r e c h t

Monatsschrift für das Recht der osteuropäischen Staaten

Herausgegeben von

Dr. Heinrich Freund Dr. Erwin Loewenfeld Dr. Udo Rukser

Rechtsanwälten in Berlin

---

CARL HEYMANNS VERLAG, BERLIN W 8, MAUERSTRASSE 44

---

## Sonderdruck

aus

4. Jahrgang \* Heft 5.



---

Erscheint Mitte jeden Monats. — Bezugspreis: jährlich 50 RM., Einzelheft 5 RM.

---

### Vertretung für das Ausland:

Finnland: Akademiska Bokhandeln, Helsingfors; Lettland: G. Löffler, Buchhandlung, Riga; Litauen: Pribatsch, Buchhandlung, Kowno; Österreich: R. Lechner (Wilh. Müller), Wien; Polen: Ferdinand Hoesick, Warschau; Tschechoslowakei: I. G. Calve, Universitätsbuchhandlung, Prag

# OSTRECHT

Monatsschrift für das Recht der osteuropäischen Staaten

Zweiter Jahrgang

Unter ständiger Mitwirkung von zahlreichen namhaften Gelehrten und Praktikern der osteuropäischen Staaten herausgegeben von

**Dr. Heinrich Freund, Dr. Erwin Loewenfeld und Dr. Udo Rukser**  
Rechtsanwälte in Berlin

Preis des II. Jahrganges 1926 — 12 Hefte 50 M, vierteljährl. 12.50 M, Einzelheft 5 M

Preis des I. Jahrganges 1925 — 4 Hefte 24 M, Einzelheft 7 M

Die politische Neuordnung Osteuropas hat zahlreiche juristische Aufgaben erster Ordnung zur Lösung gestellt. Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit führt zu der allerwärts begonnenen Schaffung neuer Rechtssysteme und wird noch kompliziert durch wirtschaftliche Ausnahmeerscheinungen, wie Geldentwertung und Einführung neuer Währungen. Die juristische Behandlung aller dieser Probleme ist bisher nur gelegentlich erfolgt, das Material ist allenthalben verstreut. Obwohl fast in allen Staaten Osteuropas die gleichen Fragen auftauchen, ist aus Gründen der sprachlichen Verschiedenheit deren rechtsvergleichende Behandlung kaum in Angriff genommen. **Diesem Mangel abzuhelpen, ist der Sinn dieser Zeitschrift.** Sie will ein Zentralorgan sein für das Recht der osteuropäischen Staaten, d. h. folgender Länder: **Bulgarien, Danzig, Estland, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Sowjetrußland, Tschechoslowakei und Ungarn.** Das Ziel ist eine unabhängige, streng wissenschaftliche Bearbeitung der gesamten osteuropäischen Rechtsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse und ständiger Pflege der Rechtsvergleichung. Dabei wird die Darstellung des geltenden Rechts die Hauptrolle spielen. Erörterungen de lege ferenda erfolgen nur im Anschluß an die in Vorbereitung befindlichen Kodifikationen. Politische Erörterungen und Tendenzen werden vollständig ausgeschaltet bleiben. Bei dem heutigen Umfang des internationalen Verkehrs wird ferner untersucht werden müssen, wie sich die Rechte der osteuropäischen Staaten in der Praxis des Auslandes spiegeln und wie sie sich zu den Grundsätzen des öffentlichen und privaten internationalen Rechts verhalten. Deshalb werden die Erörterungen im Rahmen der Zeitschrift zuweilen über die nationalen Rechtsordnungen auf das Gebiet des allgemeinen internationalen Rechts hinübergreifen müssen, um zuverlässige Grundlagen für die Behandlung der einschlägigen Probleme zu gewinnen.

Auf diese Weise soll nicht allein der Erforschung des osteuropäischen Rechts, sondern auch der Förderung der Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr gedient werden.

Durch Heranziehung namhafter Gelehrter und Praktiker des In- und Auslandes soll zugleich die durch den Weltkrieg unterbrochene Zusammenarbeit der wissenschaftlichen Welt der verschiedenen Staaten wieder angebahnt werden.

gründet, allein zu stützen und anzunehmen, daß überhaupt keine Entziehung von Eigentum, kein Eingriff in solches, vorliegt, wenn der Gesetzgeber, indem er einen schematischen Ausgleich bestimmt, nur die Rechtsverhältnisse regelt, die durch die Geldentwertung ihre sicheren Unterlagen völlig verloren hatten.

Darüber, wie das Plenum dann diejenigen Bestimmungen mit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz in Einklang bringt, welche die Schematisierung der Aufwertung enthalten, die Unterwerfung auch der persönlichen Forderungen unter das Gesetz auf diejenigen beschränken, die hypothekarisch gesichert sind, sowie die Aufwertung der Restkaufgeldhypotheken nach allgemeinen Grundsätzen nur dann zulassen, wenn diese noch dem ursprünglichen Gläubiger oder dessen Erben zustehen, ergeben die oben erwähnten Entscheidungsgründe das Nähere. In einem weiteren Urteil wird dann auch noch die Einführung eines Stichtages für die bevorzugte Aufwertung der Restkaufgeldhypotheken als mit der Gleichheit vor dem Gesetz vereinbar bezeichnet, da auch die dadurch getroffene Unterscheidung nicht eines vernünftigen Grundes entbehre, also nicht als willkürliche anzusehen sei. „Auch das deutsche Aufwertungsgesetz kennt in § 10 eine Abweichung von dem normalen Höchstsatz zugunsten der Aufwertung nach allgemeinen Bestimmungen, wenn es sich um eine Kaufgeldhypothek handelt, die nach einem bestimmten Zeitpunkt, und zwar dort nach dem 31. Dezember 1908, begründet worden ist. Der Grund dafür, daß überhaupt Ausnahmebestimmungen zugunsten der Kaufgeldforderungen erlassen wurden, ist hier wie dort der gewesen, daß der Gläubiger einer Restkaufgeldforderung in besonders nahen Beziehungen zum Grundstückseigentümer steht, da er mit seiner Stundung den Erwerb des Grundstücks erst ermöglicht hat. Daß aber diese Bestimmung nur solchen Gläubigern zugute kommen sollte, deren Hypotheken in verhältnismäßig neuerer Zeit entstanden sind, wurde damit begründet, daß unmöglich alle im Grundbuch noch eingetragenen Kaufgeldhypotheken individuell aufgewertet werden könnten, auch die vor Jahrzehnten begründeten (Wunderlich bei Mügel, Aufwertungsrecht S. 478). Dieselben Gedanken haben auch den Danziger Gesetzgeber beherrscht, der die bei der Beratung des deutschen Aufwertungsgesetzes vorgeschlagene — dort erst im Aufwertungsausschuß in den 31. Dezember 1908 geänderte — Zeitgrenze übernommen und somit den 31. Dezember 1911 als Stichtag festgesetzt hat. Es sind also auch hier wohlwogene Gründe gewesen, die zur unterschiedlichen Behandlung der Kaufgeldforderungen und zur Festsetzung dieses Stichtages geführt haben.“

Mit diesen Entscheidungen haben vorerst die wichtigsten Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes ihre richterliche Anerkennung gefunden. Es werden aber damit die Kämpfe um die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes noch nicht beendet sein. Noch harren andere stark umstrittene Bestimmungen des Gesetzes der Entscheidung, Bestimmungen allerdings, die für das Gesetz nicht von so erheblicher Bedeutung sind, daß ihre Ungültigkeit das ganze Gesetzeswerk hinfällig machen oder seiner praktischen Wirkung berauben müßten.

4A

48509



## Die in der Republik Estland geltenden Gesetze.

Von Dr. Stephan v. Csekey, o. ö. Professor der Rechte an der Universität Tartu (Dorpat).

Bei den heute in der von Rußland abgetrennten Republik Estland als Rechtsquellen geltenden Gesetzen muß man sieben Kategorien unterscheiden:

1. Die 16 Bände enthaltende „Zusammenstellung der Gesetze“ (Svod Zakonov) bis 1914, — in der sich die allgemeinen, für das ganze Rußland geltend gewesenen Gesetze befinden. Diese unter der Regierung Nikolaus' I. begonnene und vollendete Gesetzsammlung bildet die Beendigung einer Reihe von Kodifikationsversuchen des im Laufe fast zweier Jahrhunderte angesammelten Gesetzmateriels, aus welchem alles veraltete und sich widersprechende Material entfernt wurde. Dieses, der systematischen Gesetzsammlung (Svod Zakonov) zur Grundlage dienende Material ist in chronologischer Reihenfolge in einer besonderen Sammlung zusammengebracht, welche den Titel führt: „Vollständige Sammlung der Gesetze“ (Polnoe Sobranie Zakonov). In dieser von Nikolaus I. herausgegebenen „Vollständigen Sammlung“ sind die mit dem Jahre 1649 beginnenden alten Gesetze bis zum 12. Dezember 1825 enthalten. Die auf Grund dieser „Vollständigen Sammlung der Gesetze“ herausgegebene „Zusammenstellung der Gesetze“ (Svod Zakonov) erschien im Jahre 1832 und wurde später noch zweimal von neuem herausgegeben, das letztmal 1857. Seither wurden nur sog. „Ergänzungen zum Gesetzbuche“ (Očerednoe prodolženie) herausgegeben, welche nur die neu erschienenen Änderungen enthalten. Im Jahre 1912 erschien die letzte „Zusammenfassende Fortsetzung der Gesetze“ (Svodnoe prodolženie), die auch die vorherigen enthielt. 1914 erschien jedoch die letzte ergänzende Fortsetzung (Očerednoe prodolženie).

2. Von den Gesetzen, welche auf Grund des § 87 des russischen Grundgesetzes vom 23. April 1906 bis zum Jahre 1914 erlassen wurden und wegen formaler Gründe in den kodifizierten Ausgaben nicht aufgenommen waren, aber vor der Märzrevolution des Jahres 1917 in Geltung waren, diejenigen, die für Estland anwendbar sind.

3. Alle die von der russischen Regierung von 1915 bis zum 24. Oktober 1917 (inklusive)<sup>1)</sup> erlassenen Gesetze, die teilweise auch Estland betreffen und in der

<sup>1)</sup> Der letzte Tag vor dem Sturze der russischen temporären Regierung. — Punkt 2 des 1. Gesetzes der estnischen temporären Regierung vom 19. November 1918 über „Die temporären Verwaltungsgesetze“ [Ajutised administrativseadused] (Riigi Teataja [Staatsanzeiger] Nr. 1 — 1918) sagt: bis zum [kuni] 24. Oktober. Klarer spricht das der Punkt 3 aus: „Von den nach dem 24. Oktober 1917 erlassenen Gesetzen und Verordnungen ...“ [Pärast 1917. a. 24. oktobrit väljaantud seadustest ja määrustest ...] Der Wortlaut des § 10 des Gesetzes vom 21. März 1919 über „Die Ordnung der Registrierung von Vereinen, Gesellschaften und ihren Verbänden“ (R. T. Nr. 18 — 1919, Gesetz-Nr. 44) läßt eine entgegengesetzte Auslegung zu, indem er sagt: „welche vor dem 24. Okt. 1917 in Geltung waren“ [mis enne 24. okt. 1917. a. maksvad olid]. Diese Bestimmung kann aber als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel betrachtet werden.

„Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Regierung“ (Sobranie usakonenij i rasporjazenij pravitelstva) verkündet wurden.

4. Sämtliche in dem 1917—1918 von der deutschen Okkupationsgewalt herausgegebenen „Verordnungsblatt für die baltischen Lande“ erschienenen Rechtsnormen mit dauernder Bedeutung, welche in den Provinzen Estland, Livland oder auf Ösel Geltung hatten. Die noch geltenden wenigen deutschen Okkupationsverordnungen, die vom 24. Oktober 1917 bis zum 11. November 1918 herausgegeben sind, fanden, sofern sie nicht außer Kraft gesetzt wurden, ihre Bekräftigung in den „Temporären Verwaltungsgesetzen“ (Ajutised administrativseadused), veröffentlicht am 19. November 1918, R. T. Nr. 1 — 1918.

5. Von den lokalen Gesetzen bilden zum Teil Rechtsquellen die drei Bände des auch in deutscher Sprache amtlich herausgegebenen „Provinzialrechts der Ostseegouvernements“. Die 1845 veröffentlichten ersten zwei Bände (I. Teil: Behördenverfassung; II. Teil: Ständerecht) besitzen nunmehr bloß historischen Wert, nicht so aber der III. Teil, der das „Liv-, Est- und Curlaendische Privatrecht“ enthält. (Herausgegeben 1864.)

6. Von den estländischen und livländischen Bauernverordnungen diejenigen, welche in die „II. Vollständige Sammlung der Gesetze“ (II-oe Polnoe Sobranie Zakonov) inkorporiert sind, aber im Kodex (Svod Zakonov) fehlen, — sofern sie laut Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1920 über die Aufhebung der Stände [Seisuste kaotamise seadus] (R. T. Nr. 129/130 — 1920, Gesetz-Nr. 254) Punkt II Abs. 2 in Geltung blieben.

7. Sämtliche bisher angeführten Gesetze bilden nur dann Rechtsquellen, wenn sie durch estnische Gesetze, die seit dem 28. November 1917 erlassen sind, nicht außer Kraft gesetzt wurden. Am angeführten Tage erschien der „Beschluß des Landesrats über die höchste Gewalt“ (Maanõukogu otsus kõrgemast võimust), der als der Anfangsakt des selbständigen estnischen Staatslebens betrachtet werden kann (R. T. Nr. 1 — 1918).

Eine amtliche, fortlaufende Sammlung der estnischen Gesetze fehlt bisher. Die Schaffung einer solchen neben dem „Riigi Teataja“ [Staatsanzeiger], welcher die Gesetze mit den anderen Rechtsnormen zusammen verkündet, ist eine Frage der Zukunft.

Um bei der Vielgestaltigkeit der in Estland jetzt geltenden Rechtsnormen die Orientierung durch einen Wegweiser zu erleichtern, hat Otto Tief im Auftrage der Kodifikationsabteilung des Justizministeriums der Republik Eesti eine dankenswerte Arbeit zusammengestellt. Sie führt den Titel: I Sundnormide (seaduste ja määruste) süsteemiline nimestik. II Riigi Teataja üldine sisujutt [I. Systematisches Verzeichnis der Rechtsnormen (Gesetze und Verordnungen). II. Allgemeines Inhaltsverzeichnis des Staatsanzeigers], Tallinn [Reval] 1925, 4°, XII, 1—508, 509—692 Seiten. In diesem Wegweiser sind sowohl die estnischen wie die russischen und deutschen Rechts-

normen nach Indexen gruppiert, welche nach der Meinung des Herausgebers noch geltendes Recht darstellen.

Die Anführung der estnischen Gesetze geschieht nach der bisherigen Übung mit der Angabe des Datums der Annahme des Gesetzes seitens der Staatsversammlung (Riigikogu), des Titels des Gesetzes, der Nummer und der Jahreszahl des „Riigi Teataja“ und der Nummer des Gesetzes. Man pflegt aber auch kürzer die Nummer samt der Jahreszahl des „Riigi Teataja“ und die Gesetzesnummer anzugeben (z. B. § 4 des Gesetzes Nr. 149, R. T. Nr. 78 — 1919).

## Die gesetzgebende Gewalt im Memelgebiet.

Von Obertribunalsrichter Pl ü m i c k e, Memel.

Durch die Artikel 28 und 99 der Versailler Friedensbedingungen vom 28. Juni 1919, die am 10. Januar 1920 in Kraft traten, wurde von der preußischen Provinz Ostpreußen dasjenige Stück abgetrennt, welches nördlich der Hauptfahrinne der Memel, des Skirwieth-Armes des Deltas und einer bis zum östlichen Ufer der Kurischen Nehrung ungefähr 4 Kilometer südwestlich des Dorfes Nidden gedachten geraden Linie und dann der Verwaltungsgrenze (d. h. der Grenze zwischen den Kreisen Memel und Fischhausen) bis zum westlichen Ufer der Kurischen Nehrung liegt. Es trat unter die Souveränität der alliierten und assoziierten Mächte Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan und erhielt den Namen „Memelgebiet“. Seine Größe beträgt 2451 qkm, seine Einwohnerzahl nach dem vorläufigen Ergebnis der Volkszählung vom 20. Januar 1925 141 274 Personen. Es besteht aus 3 Kreisen: Memel, Heydekrug und Pogegen und bildet einen einzigen Landgerichtsbezirk (Memel), der die 5 Amtsgerichtsbezirke Memel, Prökuls, Heydekrug, Ruß und Wischwill umfaßt.

Vertreter der alliierten und assoziierten Mächte im Memelgebiet war vom 10. Januar bis zum 14. Februar 1920 der deutsche Reichs- und preußische Staatskommissar Graf von Lamsdorff, vom 15. Februar 1920 bis zum 30. April 1921 der französische General Odry als Gouverneur, vom 1. Mai 1921 bis zum 17. Februar 1923 der französische Präfekt Petisné als Oberkommissar. Am 18. Februar 1923 wurde die Souveränität über das Memelgebiet durch die oben genannten vier Mächte der Litauischen Republik übertragen, die sich im Memelgebiet seit dem 24. desselben Monats durch einen Obersten Bevollmächtigten vertreten ließ. Dies war zunächst der frühere Staatspräsident A. Smetona, dann Oberst Budrys.

Die gesetzgebende Gewalt wurde im Memelgebiet vom 15. Februar 1920 bis zum 30. April 1921 durch den General Odry, vom 1. Mai 1921 bis in das Jahr 1923 hinein durch den Oberkommissar Petisné — und zwar im Verordnungswege — ausgeübt. Als Publikationsorgan wurde durch Verordnung vom 20. April 1920 das Amtsblatt des Memelgebiets (vgl. S. 29 daselbst) bestimmt, das es seitdem auch geblieben ist.

Aus dem Inhalt des ersten Jahrgangs vom

# OSTRECHT

**Ardens:** Die rechtliche Bedeutung der deutsch-russischen Verträge vom 12. 10. 25

**Rundstein:** Die Behandlung russischer Aktiengesellschaften in Polen

**Robinson:** Die Aufwertung in Litauen

**Hesse:** Die Aufwertung im Memelgebiet

**Asch:** Die rumänische Aktiengesellschaft

**Kelmann:** Die Entwicklung der produktiven Kräfte als Grundidee des Sowjetrechts

**Langrod:** Gewerbesteuergesetz in Polen

**Hetzynski:** Aufwertung der Einlagen in der Postsparkasse und der Staatsanleihen

**Wahle:** Aufwertung in der Tschechoslowakei

**Wohl:** Die Nationalisierung der Banken in Sowjetrußland und ihre Rechtswirkung im Ausland

**Makarow:** Tabelle der von den Sowjetrepubliken und der UdSSR. abgeschlossenen Staatsverträge

**Durdenewski:** Die Staatsverträge im Verfassungsrecht der UdSSR.

**Scholz:** Einstw. Verfügungen des deutsch-polnischen Schiedsgerichts

**Freund:** Neuregelung der Wirtschaftsspionage in der Sowjetunion

**Heft 3 enthält den vollständigen Text der deutsch-russischen Verträge v. 12. 10. 1925 mit Erläuterungen von Freund**

**Heft 1 des II. Jahrganges (Januar) wird enthalten:**

**Prof. A. Makarow,** Leningrad: Die Staatsangehörigkeit in der Sowjet-Union

**Prof. Dr. Ohanowicz,** Posen: Das Fremdenrecht in den polnischen, deutschen, litauischen und Danziger Aufwertungsgesetzen

Adwokat **Dr. Chmurski,** Warschau: Das Polnische Oberste Verwaltungsgericht

Tafelrichter **Dr. v. Egyed,** Budapest: Das staatsrechtliche Provisorium Ungarns

**Dr. Günsburg,** Prag: Die Praxis in deutsch-tschechischen Rechts-hilfesachen

Rechtsanwalt **Dr. Alfred Karger,** Berlin: Das Steuerrecht des deutsch-russischen Vertragswerkes

**O. v. Büchler,** Kaunas: Tabelle sämtlicher bisher von Litauen abgeschlossenen Staatsverträge

CARL HEYMANNS VERLAG ZU BERLIN

A-3417  
31414

# Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr

Herausgegeben von

**Dr. Franz Leske †** und **Dr. W. Loewenfeld**  
Geh. Oberjustizrat und Vortragender Rat Justizrat, Rechtsanwalt b. d. Berliner Landgerichten

Fünfter Band:

## Entscheidungen der Gemischten Schiedsgerichte

Unter Mitwirkung zahlreicher namhafter Rechtsanwälte

herausgegeben von den Rechtsanwälten

**Dr. W. Loewenfeld** **Dr. Julius Magnus** **Dr. Ernst Wolff**  
Justizrat Justizrat  
sämtlich in Berlin

Erster Teil 1923 / Preis 15 Mark, gebunden 17 Mark

Zweiter Teil 1925 / Preis 30 Mark

Sechster Band:

## Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande

unter Benutzung amtlichen Materials

dargestellt von den Referenten der zuständigen Reichsstellen

Erster Teil: Die Freigabe deutschen Vermögens in den bisher feindlichen Ländern, insbes. in Großbritannien (England, Schottland und Irland) nebst Dominions, Protektoraten und Kolonien (darunter Südafrika, Kanada, Ägypten, Brit. Hoheitsgebiete in China), den Verein. Staaten von Amerika, Italien, Japan, China, Belgien, Griechenland, unter Berücksichtigung der einschlägigen Fragen der Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit. Mit 2 Nachträgen.

Herausgegeben von den Rechtsanwälten

**Dr. W. Loewenfeld** **Dr. Erwin Loewenfeld**  
Justizrat Justizrat  
**Dr. Julius Magnus** **Dr. Ernst Wolff**  
Justizrat

sämtlich in Berlin

1924/1925

Preis 12 Mark

## Der deutsch-polnische Staatsvertrag über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen

(Das Wiener Abkommen vom 30. August 1924)

nebst Text des deutsch-polnischen Abkommens, Schiedsspruch des Präsidenten Kaeckenbeeck vom 10. Juli 1924 sowie den einschlägigen Bestimmungen des Versailler Vertrages und des Minderheitenschutzvertrages vom 28. Juni 1919

Von

**Dr. Berthold Haase**

Rechtsanwalt am Kammergericht und Notar in Berlin

Preis 5 Mark